



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 2013

Nummer 1

Grußwort

**an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen
zum Jahreswechsel 2012/2013**

Ein Jahreswechsel ist für viele von uns ein Wendepunkt. Wir blicken stolz zurück auf das, was wir geschafft haben. Wir ärgern uns über Dinge, die uns nicht so gelungen sind, wie wir es uns gewünscht haben. Und vielleicht fragen wir uns schließlich: War es ein gutes Jahr?

Das zurückliegende Jahr war nicht arm an erfreulichen Ereignissen.

Wir, die Landesregierung, haben im Oktober die ersten Mittel aus dem Stärkungspakt ausgezahlt. Mit der Auszahlung haben wir einen großen Schritt getan, um die kommunale Familie zu entlasten und finanziell zu unterstützen. Wir gehen diesen Weg konsequent weiter, denn an seinem Ende soll die vollständige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit unserer Kommunen stehen. Dazu stellen wir bis zum Jahr 2020 insgesamt 5,85 Milliarden Euro bereit.

Für eine Verteilung dieser Mittel ist Fairness das oberste Gebot. Somit war es richtig und wichtig, eine Datenbasis zu ermitteln, auf dessen Grundlage nun die Gelder gerecht verteilt werden. Viele Kommunen sehen sich dadurch als Gewinner oder Verlierer. Ich hingegen bin davon überzeugt, dass alle Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, letztlich davon profitieren werden. Der Stärkungspakt ist ein Prozess, bei dem es nur Gewinner gibt.

Als erfolgreich bewerte ich auch unseren Kampf gegen den Rechtsextremismus. Die Demokratie ist eines der höchsten Güter, die unsere Bundesrepublik auszeichnet. Es ist jede Anstrengung wert, sie zu schützen.

Vor diesem Hintergrund haben wir die Maßnahmen unseres Acht-Punkte-Programms zur Bekämpfung des Rechts-Extremismus und -terrorismus konsequent durchgeführt und dabei viel erreicht.

Wir werden auch in Zukunft nicht nachlassen, sondern weiterhin auf präventive wie auch auf repressive Maßnahmen setzen. Ich glaube fest daran, dass wir keinen Kampf gegen Windmühlen führen. Wenn wir ihn gewinnen wollen, sind wir aber auch auf die Unterstützung aller Mitbürgerinnen und Mitbürger angewiesen. Es reicht nicht aus, dass die Politik eine Zielrichtung vorgibt. Wir brauchen auch klare Signale aus der Mitte der Gesellschaft. Wir brauchen Menschen, die die Werte unserer Demokratie vorleben, sie auch an andere weitergeben. Ich bin zuversichtlich, dass wir stark genug sind, um braune Parolen mit bunten Argumenten zu verdrängen.

Zum Schutz der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben wir auch in anderen Bereichen die Initiative ergriffen und wichtige Vorhaben in die Tat umgesetzt.

Das gilt beispielsweise für die Sicherheit im Straßenverkehr. Mit unserer Kampagne „Brems Dich – rette Leben!“ haben wir ein Zeichen gesetzt. Am dritten Blitzmarathon haben sich auch die Niederlande und Niedersachsen beteiligt. Was mich besonders gefreut hat, war der unmittelbare Kontakt zwischen der Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern. Viele haben sich einsichtig gezeigt und konnten mit guten Argumenten von den Gefahren überhöhter Geschwindigkeit überzeugt werden. Diesen Dialog wollen wir auch zukünftig weiterführen, damit die Polizei ihren guten Ruf in unserer Gesellschaft auch weiterhin genießt.

Zur Verbesserung der Sicherheit bei Fußballspielen haben wir das Nationale Konzept Sport und Sicherheit grundlegend überarbeitet und fortgeschrieben. Wir setzen auf eine verantwortungsbewusste Fankultur, bewährte Sicherheitsstandards und eine exzellente Netzwerkarbeit. Um gemeinsam mit den friedlichen Fans für mehr Sicherheit zu sorgen, verfolgen wir eine Doppelstrategie: Dialog und Unterstützung für Fans auf der einen und konsequentes Vorgehen gegen Fehlverhalten auf der anderen Seite. Entscheidend ist nun, dass das Konzept von allen Beteiligten vollständig und flächendeckend umgesetzt wird. Hierfür werden wir uns auch im Jahr 2013 weiterhin einsetzen.

Das Jahr 2013 hält für uns noch viele weitere Herausforderungen bereit, die es zu bewältigen gilt.

Wir wollen das Vertrauen in den Verfassungsschutz zurück gewinnen. Denn er ist eine wesentliche Institution, die ein sicheres und friedliches Zusammenleben gewährleistet.

Wir werden zudem mit der Modernisierung unseres Dienstrechts beginnen. Unser erklärtes Ziel ist es, die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Dafür brauchen wir in Nordrhein-Westfalen ein attraktives, zukunftsweisendes Dienstrecht.

Um die Herstellung eines zukunftsfähigen Systems wird es auch bei der Reform im Feuer- und Rettungsdienst gehen. Die vielen ehrenamtlich Tätigen in diesen Bereichen haben sich unverzichtbar gemacht. Gerade was die Förderung dieses Ehrenamtes im Feuer- und Rettungsdienst angeht müssen wir dafür sorgen, dass sich die Rahmenbedingungen verbessern.

Das ist nur eine kleine Auswahl von Dingen, die wir im Jahr 2013 angehen wollen. Letztlich läuft es darauf hinaus, dass sich jeder von uns in Nordrhein-Westfalen wohl fühlen, hier gerne leben soll. Das ist das Ziel, das wir uns als Landesregierung gesetzt haben. Dass wir auf dem Weg dorthin auch Rückschläge erfahren werden, ist nur natürlich. Wichtig ist, dass wir uns treu bleiben und uns davon nicht unterkriegen lassen.

War das Jahr 2012 also ein gutes Jahr? Ich meine, es war ein Jahr, in dem wir gemeinsam viele gute Dinge erreicht haben. Dinge, die dieses Land sicherer, lebenswerter und schöner gemacht haben und auch in Zukunft machen werden.

Ich bin froh, dass Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Landesregierung und auch mich tagtäglich dabei unterstützen. Ohne Ihren Einsatz und Ihr Engagement wäre das, was wir bisher erreicht haben, nicht möglich gewesen. Viele von Ihnen leisten mehr als bloßen „Dienst nach Vorschrift“. Sie stellen Ihren Beruf oftmals über Ihre privaten Belange, leisten Überstunden und tun damit mehr, als ich von Ihnen verlangen könnte. Dafür zolle ich Ihnen allen meinen größten Respekt. Ich danke Ihnen von Herzen für Ihre Mitarbeit und Ihren Einsatz.

Ihnen und Ihren Angehörigen und Freunden wünsche ich, dass Sie am Ende des Jahres 2013 sagen können: es war ein gutes Jahr. Ich wünsche Ihnen für das Jahr 2013 alles Gute, persönliche Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

Ralf J ä g e r

Minister für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2013 S. 1

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
		Grußwort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2012/2013	1
6300	17. 12. 2012	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO)	3
751	6. 12. 2012	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Dotation des Fonds NRW/EU.KWK-Investitionskredit	3
8053	13. 12. 2012	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Änderung der Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen.	7

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
4. 12. 2012	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2011.	9
4. 12. 2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	13

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
7. 12. 2012	9. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	14
17. 12. 2012	Auflösung des Zweckverbandes Weserrenaissance-Museum Schloß Brake; Hinweis gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)	14

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

6300

**Muster für das doppische Rechnungswesen
und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO)
und der Gemeindehaushaltsverordnung
(GemHVO)
(VV Muster zur GO und GemHVO)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales -
34 - 48.01.04/03 - 227/12 -
v. 17.12.2012

Der Runderlass über Muster für das doppische Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.2.2005 (MBL NRW. S. 354) wird wie folgt geändert:

1.
Die Anlagen 1 bis 3, 8, 12, 18, 19, 22, 24 und 25 werden durch die Anlagen 1 bis 3, 8, 12, 18, 19, 22, 24 und 25 dieses Runderlasses ersetzt.*
2.
Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anlage 11 B 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Anlage 11 B 2 wird Anlage 11 B.
3.
In Anlage 15 Nummer 2.10 wird in der Spalte „Nutzung in Jahren“ die Angabe „30 - 60“ durch die Angabe „25 - 50“ ersetzt.
4.
In Anlage 16 Nummer 38 werden die Punkte durch die Wörter „Erhaltene Anzahlungen“ ersetzt.
5.
Anlage 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „Zu veräußernde Bau- und Gewerbegrundstücke“ eingefügt.
 - b) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Kreditbeschaffungskosten werden die Wörter „Ausgaben für andere Haushaltsjahre“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Aktive RAP für geleistete Zuwendungen“ werden durch die Wörter „Geleistete Zuwendungen mit Gegenleistungsverpflichtung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 20 werden die Wörter „Zweckgebundene Deckungsrücklage“ gestrichen.
 - d) In Nummer 32 werden die Wörter „vom privaten Kreditmarkt“ durch die Wörter „von Kreditinstituten“ ersetzt.
 - e) In Nummer 33 werden die Wörter „vom privaten Kreditmarkt“ durch die Wörter „von Kreditinstituten“ ersetzt
 - f) In Nummer 38 wird wie folgt gefasst:
„38 Erhaltene Anzahlungen“.
 - g) In Nummer 39 werden die Wörter „Passive RAP für erhaltene Zuwendungen“ durch die Wörter „Einnahmen für andere Haushaltsjahre“ und die Wörter „Erhaltene Zuwendungen für Dritte“ ersetzt.
 - h) Die Nummer 45 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Anlagevermögens“ und die Wörter „Erträge aus Zuschreibungen“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Vermögensgegenständen“ werden ein Komma und die Wörter „sofern diese nicht mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind“ eingefügt.
 - i) In Nummer 52 werden die Wörter „nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz“ gestrichen.
 - j) Nummer 54 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Absatz „Wertberichtigungen“ wird wie folgt gefasst:
„Wertberichtigungen

Aufwendungen aus Wertberichtigungen, die nicht als bilanzielle Abschreibungen zu erfassen und nicht mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind“

- bb) Der Absatz „Verluste aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren wird gestrichen.
- k) Nummer 57 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Überschrift werden die Wörter „als nutzungsbedingte Wertminderungen in Form von planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Sonstige Abschreibungen“ werden gestrichen.
6.
In Anlage 20 wird in Zeile 40 das Wort „Bestand“ durch die Wörter „Änderung des Bestandes“ ersetzt.
7.
In Anlage 23 werden in den Spalten „Zugänge im Haushaltsjahr“ und „Abgänge im Haushaltsjahr“ jeweils die Wörter „im Haushaltsjahr“ gestrichen.
8.
Die Anlage 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer A1 aufgehoben.
 - bb) In Nummer P4 wird nach dem Abschnitt „Sonstige Verbindlichkeiten“ folgender Abschnitt eingefügt:
„Erhaltene Anzahlungen
Erhaltene Anzahlungen vom Vollkonsolidierungskreis
Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen.“
 - b) Der Teil B wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt „G Gewinnverwendung“ wird gestrichen.
 - bb) Die Position S6 wird wie folgt gefasst:
„S6 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Gesamtergebnis“.
9.
In Anlage 27 wird nach der Nummer 4.6 die Nummer „4.7 Erhaltene Anzahlungen“ eingefügt.
10.
In Nummer 2 des Runderlasses wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ist erstmals auf die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2013 anzuwenden.

* Die Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes unter <https://recht.nrw.de> möglich.

– MBL NRW. 2013 S. 3

751

**Richtlinie über die Dotation des Fonds
NRW/EU.KWK-Investitionskredit**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
v. 6.12.2012

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das revolvingende Finanzinstrument „NRW/EU.KWK-Investitionskredit“ unterstützt das klimapolitische Ziel der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, bis zum Jahr 2020 mindestens 25 % des erzeugten Stroms aus KWK-Anlagen zu erzeugen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) stellt eine zukunftsorientierte, ökologische Innovation dar. Durch ein innovatives Finanzierungsinstrument soll der Einsatz dieser Technologie gefördert werden.

Das Land NRW stellt zu diesem Zweck der NRW.BANK Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Landeshaushalt NRW zur Verfügung mit dem Ziel, einen revolvingierenden Fonds „NRW/EU. KWK-Investitionskredit“ nach den geltenden EU-Bestimmungen einzurichten. Dieser hat den Zweck, Darlehen zur Finanzierung von KWK-Investitionen zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzierungen zu zinsgünstigen Konditionen.

Mit dem revolvingierenden Finanzinstrument werden Darlehen zweckgebunden über die jeweils durchleitende Hausbank an Unternehmen vergeben, um notwendige Investitionen in NRW bei der Umrüstung bestehender Anlagen zur KWK-Nutzung bzw. beim Neubau von KWK-Anlagen durchzuführen. Diese Investitionen in Nordrhein-Westfalen können einen wichtigen Beitrag zur Ausschöpfung von Synergien zwischen Wirtschaftskraft und Umweltschutz, insbesondere im Bereich der Ressourceneffizienz und Verminderung von CO₂-Emissionen leisten. Die gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit sowie die Reduzierung der Abhängigkeit von steigenden Energiekosten tragen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen die Dotierung des Finanzinstruments.

Ein Anspruch der NRW.BANK auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Dotierung des revolvingierenden Finanzinstruments „NRW/EU.KWK-Investitionskredit“ und die hieraus erfolgende Gewährung von Darlehen zur Finanzierung der Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- Umrüstung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK mit einer Leistung von mehr als 50 Kilowatt elektrische Leistung (KWel)
- Neubau von KWK-Anlagen inkl. Wärmespeicher und Regelungsvorrichtung. Beim Neubau von Anlagen kann sowohl die Investition in einzelne Anlagen als auch der Zusammenschluss mehrerer Einzelanlagen (virtuelles KWK-Kraftwerk), die zusammen eine elektrische Leistung von mehr als 50 Kilowatt elektrische Leistung erreichen, finanziert werden.
- Erweiterung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK, die eine Leistung von mehr als 50 Kilowatt elektrische Leistung erreichen.

Durch Darlehen mitfinanziert werden können insbesondere:

- Der mit der Umrüstung oder dem Neubau von KWK-Anlagen in Verbindung stehende Anschluss an bestehende Wärmenetze
- Installationskosten
- Kosten für Hausanschlüsse und Übergabestationen
- Aktivierte Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen
- Baunebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

Nicht durch Darlehen finanzierbar sind insbesondere:

- Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt elektrische Leistung
- Techniken, die noch nicht in den Markt eingeführt sind oder sich durch einen besonderen Innovationsgrad auszeichnen
- Ersatzinvestitionen für bestehende KWK-Anlagen oder Anlagenteile, die keine Verbesserung der Wirksamkeit zur Folge haben

- Unterhaltung und der Betrieb von KWK-Anlagen
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

3

Voraussetzungen für die Mittelverwendung als Darlehen:

Bei allen Vorhaben müssen die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Investitionsort muss in NRW liegen.

Die Finanzierung von Umschuldungen und Nachfinanzierungen ist nicht möglich.

Voraussetzung für eine Gewährung von Darlehen ist die Wirtschaftlichkeit der Investition sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der finanzierbaren Investitionskosten. Die Finanzierung erfolgt in Form eines Ratendarlehens. Die Höhe des Darlehens beträgt mindestens 50.000 Euro und maximal 2,5 Millionen Euro.

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt grundsätzlich das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

4

Zuwendungsempfängerin

Der NRW.BANK als Zuwendungsempfängerin werden auf Antrag hin vom Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Operationellen Programms EFRE des Landes NRW für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 sowie der für diesen Zeitraum geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften eine Zuwendung zur Dotierung eines Finanzinstruments im Sinne der Artikel 43 bis 46 der Verordnung (EG) Nummer 1828/2006 der Kommission (Amtblatt L 371 vom 31.Juli 2006; berichtigt durch Amtsblatt L 45 vom 15.Februar 2007 Seite 3) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Antragsberechtigt für die Gewährung von Darlehen aus dem Finanzierungsinstrument sind:

- Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform und Gesellschafterhintergrund, die die zu fördernden KWK-Anlagen selbst betreiben.

Die Bereitstellung von Darlehen erfolgt auf der Grundlage der EU-Freistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen. Für die Antragsteller findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt L 379 vom 28. Dezember 2006 Seite 5) Anwendung. Gemäß dieser Verordnung dürfen die Antragsteller innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen von maximal 200.000 Euro erhalten.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf – auch in Teilbeträgen – durch die NRW.BANK angefordert werden, wenn alle Voraussetzungen zur Abbildung des Finanzinstruments vorliegen und der Geschäftsbesorgungsvertrag zur Übertragung des Managements des Finanzinstruments auf die NRW.BANK mit dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium des Landes NRW geschlossen wurde.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart

Projektfinanzierung

6.2

Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

Die zur Dotierung des Finanzinstruments erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe des Haushalts an die NRW.BANK gewährt.

Das Finanzinstrument wird gemäß Unternehmensplan im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages dotiert. Die Mittel werden über den Landeshaushalt NRW bereitgestellt und stammen vom Land NRW sowie der EU.

7

Geltung der ANBest-P, Besondere Nebenbestimmungen

7.1

Zuwendung an die NRW.BANK

7.1.1

Ausnahmen von der Anwendung der ANBest-P

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im außergemeindlichen Bereich (ANBest-P) finden keine Anwendung. An ihre Stelle treten die in der **Anlage** zu dieser Richtlinie angefügten Besonderen Nebenbestimmungen zur Dotierung des Finanzinstruments.

7.1.2

Ausnahmen von der Anwendung der EU-spezifischen Nebenbestimmungen

Nummer 1 der EU-spezifischen Nebenbestimmungen findet der NRW.BANK gegenüber keine Anwendung.

7.2

Darlehensvergabe durch die NRW.BANK

7.2.1

Ausnahmen von der Anwendung der ANBest-P

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im außergemeindlichen Bereich (ANBest-P) finden keine Anwendung. Im Vertragsverhältnis NRW.BANK zu Hausbank und Hausbank zum Endkreditnehmer sind darlehensspezifische Regelungen festzulegen.

7.2.2

Ausnahmen von der Anwendung der EU-spezifischen Nebenbestimmungen

Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen finden dem Darlehensnehmer/ der Hausbank gegenüber keine Anwendung.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

Die NRW.BANK stellt einen formlosen Antrag beim für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium auf Zuwendung der Mittel zur Dotation des Finanzinstruments.

8.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Mittel an die NRW.BANK erfolgt gemäß bestehenden Verfahren zur Bewilligung der EU- und nationalen Mittel im Rahmen von Zuwendungen.

8.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel an die NRW.BANK erfolgt auf Anforderung der NRW.BANK gemäß bestehenden Verfahren zur Auszahlung der EU- und nationalen Mittel im Rahmen von Zuwendungen.

9

Abrechnung des Finanzinstruments

9.1

Abrechnung zum Ende des Programmzeitraums

Bei Abrechnung des Finanzinstruments zum Ende des Programmzeitraums verbleiben bereits einmal eingesetzte Barmittel bei der NRW.BANK und werden, wenn keine Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der

EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium über eine Verwendung entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 der Kommission (Amtsblatt L 210 vom 31. Juni 2006 Seite 25) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW erfolgt, weiter zweckentsprechend im Finanzinstrument verwendet. Bis dahin nicht einmal eingesetzte Barmittel fließen zuzüglich etwaig erwirtschafteter Zinserträge an das Land zurück. Der Anteil der EFRE-Mittel ist an die EU zurück zu überweisen. Über zum Ende des Programmzeitraums aus dem Finanzinstrument in Darlehen investierte Mittel wird erst nach ihrem Rückfluss in das Finanzinstrument eine Entscheidung über die weitere Verwendung getroffen.

9.2

Abrechnung nach Ende des Programmzeitraums

Nach dem Ende des Programmzeitraums aus den Investitionen des Finanzinstruments in das Finanzinstrument zurückfließende Mittel verbleiben bei der NRW.BANK und werden, wenn keine Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium über eine Verwendung entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW erfolgt, weiter zweckentsprechend im Finanzinstrument verwendet.

9.3

Finale Abrechnung bei Liquidation

Bei Liquidation des Finanzinstruments werden die dann im Finanzinstrument vorhandenen Mittel entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW nach Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zweckentsprechend wieder verwendet werden.

Eine Liquidation erfolgt erst nach vollständiger Rückführung des ausgereichten Darlehensportfolios.

10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Für bis zum 31. Dezember 2015 bewilligte Zuwendungen an die NRW.BANK ist sie darüber hinaus weiter anzuwenden

Anlage

Besondere Nebenbestimmungen für die Dotierung des Finanzinstruments

„NRW/EU.KWK-Investitionskredit“

1.

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Die Zuwendung darf – auch in Teilbeträgen – durch die NRW.BANK angefordert werden, wenn alle Voraussetzungen zur Abbildung des Finanzinstruments vorliegen und der Geschäftsbesorgungsvertrag zur Übertragung des Managements des Finanzinstruments auf die NRW.BANK mit dem für Klimaschutz zuständige Ministerium des Landes NRW geschlossen wurde.

1.3

Die Zuwendung dient der Dotierung des Finanzinstruments „NRW/EU.KWK- Investitionskredit“. Aus dem Finanzinstrument „NRW/EU.KWK-Investitionskredit“ werden ausschließlich Kredite für KWK-Investitionen vergeben. Bei einer Entscheidung über einen Widerruf des Zuwendungsbescheides wird das MKUNLV im Rahmen der Ermessensausübung zu Gunsten der NRW.BANK unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes berücksichtigen, in welchem Umfang die Zuwendungsmittel durch die NRW.BANK bereits als „NRW/EU.KWK- Investitionskredit“ an Endkreditnehmer über Hausbanken zugesagt worden sind. Die NRW.BANK noch nicht einmal revolvingend eingesetzt worden sind.

1.4

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die NRW.BANK weist dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium des Landes NRW sowie der EFRE-Verwaltungsbehörde einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, die Verwendung der Zuwendung zur Dotierung des Finanzinstruments durch Vorlage der jährlichen Abrechnung nach (Hierbei werden Zusagen, Verzichte, Auszahlungen, Zinsen der Endkreditnehmer, Zinsen für nicht verausgabte Mittel, Tilgungen, Kontostand, Ausfälle, freie Mittel ausgewiesen). Monatlich berichtet die NRW.BANK über eingegangene Anträge, Zusagen und Ablehnungen (Anzahl, Betrag, Unternehmensname) sowie über die Entwicklung des Vermögens des Finanzinstruments.

3.

Nachweis der Verwendung

3.1

Das Finanzinstrument wird jährlich per 31. Dezember bis zum Zeitpunkt der Liquidation abgerechnet. (einfacher Verwendungsnachweis). Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis in der Form, dass die NRW.BANK dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium sowie der EFRE-Verwaltungsbehörde einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, die Verwendung der Zuwendung zur Dotierung des Finanzinstruments durch Vorlage der jährlichen Abrechnung nachweist. (Hierbei werden Zusagen, Verzichte, Auszahlungen, Zinsen der Endkreditnehmer, Zinsen für nicht verausgabte Mittel, Tilgungen, Kontostand, Ausfälle, freie Mittel ausgewiesen)

3.2

Drei Monate nach Ende des Programmzeitraumes 2007-2013 wird die NRW.BANK dem Land NRW einen weiteren Verwendungsnachweis über die Verausgabung und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an das Finanzinstrument (EU- und Landesmittel) an die Darlehensnehmer durch Vorlage einer Abrechnung vorlegen.

3.3

Im Falle einer Liquidation wird das Finanzinstrument durch die NRW.BANK im Sinn eines abschließenden Verwendungsnachweises abgerechnet.

4.

Prüfung der Verwendung

4.1

Das für Klimaschutz und Umwelt zuständige Ministerium als Zuwendungsgeber und dem Landesrechnungshof NRW oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel zur Dotierung des Finanzinstruments bei der NRW.BANK zu prüfen. Die NRW.BANK ist dazu verpflichtet, auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen bzw. den von ihnen Beauftragten Einblick in die Geschäftsunterlagen des Finanzinstruments zu gewähren.

4.2

Das Finanzinstrument ist Begünstigter gemäß Artikel 2 Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Amtsblatt L 210

Seite 25. Prüfungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, der Prüfbehörde im für Finanzen zuständigen Ministerium und der EFRE-Verwaltungsbehörde sind daher grundsätzlich auf das Finanzinstrument beschränkt. Diese Stellen oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der EFRE-Mittel zur Dotierung des Finanzinstruments zu überprüfen. Die NRW.BANK ist dazu verpflichtet, auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen beziehungsweise den von ihnen Beauftragten Einblick in die Geschäftsunterlagen des Finanzinstruments zu gewähren. Die NRW.BANK hat zum Zweck der Vor- Ort-Prüfung der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof beziehungsweise ihren Beauftragten ein Betretungsrecht einzuräumen.

Nur in den Ausnahmefällen der Nummer 6.1.9 des Leitfadens für die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 des Rates vom 21. Februar 2011 (COCOF 10-0014-04) dürfen die unter Absatz (2) genannten Stellen beim Endkreditnehmer und bei der Hausbank prüfen. Die NRW.BANK hat für diese Fälle das Prüfungsrecht dieser Stellen beim Endkreditnehmer und bei der Hausbank sicherzustellen.

5.

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

5.1

Bei Abrechnung des Finanzinstruments zum Ende des Programmzeitraums verbleiben bereits einmal eingesetzte Barmittel bei der NRW.BANK und werden, wenn keine Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium über eine Verwendung entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW erfolgt, weiter zweckentsprechend im Finanzinstrument verwendet.

5.2

Bei Abrechnung des Finanzinstruments zum Ende der laufenden Förderperiode fließen noch nicht einmal eingesetzte Barmittel zuzüglich etwaig erwirtschafteter Zinserträge an das Land zurück. Über zum Ende des Programmzeitraums aus dem Finanzinstrument in Darlehen investierte Mittel wird erst nach ihrem Rückfluss in das Finanzinstrument eine Entscheidung über die weitere Verwendung getroffen werden.

5.3

Nach dem Ende des Programmzeitraums aus den Investitionen des Finanzinstruments in das Finanzinstrument zurückfließende Mittel verbleiben bei der NRW.BANK und werden, wenn keine Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium über eine Verwendung entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW erfolgt, weiter zweckentsprechend im Finanzinstrument verwendet.

5.4

Bei Liquidation des Finanzinstruments werden die dann im Finanzinstrument vorhandenen Mittel entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW nach Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zweckentsprechend wieder verwendet werden.

8053

**Änderung
der Benutzungsordnung
der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und
Soziales III 3 – 8338.8.3
v. 13.12.2012

Anlage 2 Die **Anlage 2** Kostenordnung der Benutzungsordnung in
meiner Bek. v. 7.10.2011 (SMBI. NRW. 8053) erhält mit
Wirkung vom 1. Januar 2013 die nachstehende Fassung.

Anlage 2

Kostenordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Für die Übernahme, Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle werden von der Landessammelstelle folgende Kosten berechnet:

1	2	3	4	5
Behältertyp	Abfallsorte	Volumen (l)	Kosten je Gebinde in EURO HWZ < 100 Tage	Kosten je Gebinde in EURO HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	4600
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	3730
Kunststoffbehälter	2	60	300	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	420
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	350
Kunststoffbehälter	6	30	590	590
PE-Behälter	4	10	250	250
nach Absprache	alle	< 1	auf Anfrage	auf Anfrage
nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Kombipackbehälter	5	30	1040	1040
Gefüllte Szintillatorfläschchen (PE)	7	30	H 3: a < 1000 Bq/g C 14: a < 80 Bq/g 230 *)	H 3: a > 1000 Bq/g C 14: a > 80 Bq/g 470 *)
Inanspruchnahme des Abholdienstes	---	---	1,50 EURO/km für LKW 0,70 EURO/km für Kombi-PKW	1,50 EURO/km für LKW 0,70 EURO/km für Kombi-PKW

*) Da die Aktivität der Szintillatorflüssigkeiten zu mehr als 90 % aus dem Zerfall der Nuklide H 3 (Tritium) und C 14 (Kohlenstoff 14) resultiert, werden H 3 und C 14 hier als Leitnuklide aufgeführt. Ihre HWZ beträgt > 100 Tage; der Einfachheit halber sind sie trotzdem in Spalte 4 aufgenommen worden.
**) Die Wahl des Fahrzeugs bestimmt die Landessammelstelle in Abhängigkeit von Art und Volumen der Abfälle.

01.01.2013

II.**Gemeindeprüfungsanstalt NRW****Bekanntmachung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2011**Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 4.12.2012**1****Jahresabschluss zum 31.12.2011**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 29.11.2012 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt.

- Anlage 1** Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beläuft sich auf 35.865.711,11 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 436.704,34 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung
- Anlage 2** beläuft sich auf 314.659,90 €; siehe **Anlage 3**.
- Anlage 3**

2**Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2011**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 2.12.2011 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, für das zum 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101 ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ge-

meindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 29. August 2012

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

3**Bekanntmachung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.11.2012 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 4. Dezember 2012

Der Präsident der GPA NRW
Werner H a ß e n k a m p

GPA NRW
Jahresabschluss 2011



Ergebnisrechnung		Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ergebnis 2011	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.226.592,00	3.278.863,00	3.278.863,00	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.297.692,80	6.409.411,00	7.013.459,99	604.048,99
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	633.635,42	493.545,00	695.760,97	202.215,97
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.233,30	0	349.177,94	349.177,94
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.624.960,97	927.041,00	1.240.145,20	313.104,20
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	-495.047,99	1.082.698,00	32.779,90	-1.049.918,10
10	= Ordentliche Erträge	12.323.066,50	12.191.558,00	12.610.187,00	418.629,00
11	- Personalaufwendungen	-9.131.047,06	-9.571.489,00	-9.535.440,18	36.048,82
12	- Versorgungsaufwendungen	-470.593,45	-342.085,00	-713.476,05	-371.391,05
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-43.483,37	-44.520,00	-49.209,25	-4.689,25
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-265.333,25	-341.628,00	-443.883,33	-102.255,33
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.164.011,98	-1.810.641,00	-1.740.755,97	69.885,03
17	= Ordentliche Aufwendungen	-12.074.469,11	-12.110.363,00	-12.482.764,78	-372.401,78
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	248.597,39	81.195,00	127.422,22	46.227,22
19	+ Finanzerträge	265.781,16	324.730,00	309.305,56	-15.424,44
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-998,13	-156	-23,44	132,56
21	= Finanzergebnis	264.783,03	324.574,00	309.282,12	-15.291,88
22	= Ordentliches Ergebnis	513.380,42	405.769,00	436.704,34	30.935,34
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
26	= Ergebnis	513.380,42	405.769,00	436.704,34	30.935,34

GPA NRW
Jahresabschluss 2011



Finanzrechnung		Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ergebnis 2011	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.226.592,00	3.278.863,00	3.278.863,00	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.698.064,45	6.883.945,00	6.721.703,25	-162.241,75
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	570.345,16	500.940,00	600.083,19	99.143,19
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	62.887,04	20.000,00	74.093,75	54.093,75
7	+ Sonstige Einzahlungen	978,35	225.886,00	883,25	-225.002,75
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	285.173,80	14.886,00	324.597,28	309.711,28
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.844.040,80	10.924.520,00	11.000.223,72	75.703,72
10	- Personalauszahlungen	-6.659.442,40	-7.171.390,00	-7.406.644,60	-235.254,60
11	- Versorgungsauszahlungen	-45.226,51	-342.085,00	-105.345,35	236.739,65
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-46.390,50	-44.520,00	-47.801,19	-3.281,19
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-22.022,90	-293.301,00	-11.126,52	282.174,48
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.681.907,64	-1.513.691,00	-1.477.352,35	36.338,65
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.454.989,95	-9.364.987,00	-9.048.270,01	316.716,99
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.389.050,85	1.559.533,00	1.951.953,71	392.420,71
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.650,00	0	22.120,00	22.120,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	3.977.187,76	8.884.352,00	5.158.034,89	-3.726.317,11
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.978.837,76	8.884.352,00	5.180.154,89	-3.704.197,11
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.666,37	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-173.222,96	-709.654,00	-223.086,61	486.567,39
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-6.385.688,82	-9.862.016,00	-6.475.495,55	3.386.520,45
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-110.075,97	-299.346,00	-118.866,54	180.479,46
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.671.654,12	-10.871.016,00	-6.817.448,70	4.053.567,30
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.692.816,36	-1.986.664,00	-1.637.293,81	349.370,19
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-303.765,51	-427.131,00	314.659,90	741.790,90
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0	0	0	0
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-303.765,51	-427.131,00	314.659,90	741.790,90
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.578.167,80	1.590.845,80	2.274.402,29	683.556,49
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel	2.274.402,29	1.163.714,80	2.589.062,19	1.425.347,39

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
 v. 4.12.2012

§ 6
 entfällt

§ 7
 entfällt

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein–Westfalen mit Beschluss vom 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.679.570,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.221.292,00 Euro
2. im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	13.909.744,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	11.041.301,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	
und Finanzierungstätigkeit auf	6.317.296,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	9.395.474,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 010 und 040 jeweils ein Budget; die Teilpläne 020, 030 und 050 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen. Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

§ 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein–Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen mit Schreiben vom 29.11.2012 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 4. Dezember 2012

Der Präsident der GPA NRW
 Werner H a ß e n k a m p

III.**9. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 7.12.2012

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 9. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 31. Januar 2013, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 7. Dezember 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
D r. W o l f g a n g K i r s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 14

**Auflösung des
Zweckverbandes Weserrenaissance-Museum
Schloß Brake;
Hinweis gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1
des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG)**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 17.12.2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Weserrenaissance-Museum Schloß Brake hat in ihren Sitzungen am 17. Dezember 2010 und 30. November 2011 die Auflösung des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2011 beschlossen.

Die Auflösung und Genehmigung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 26. November 2012, Nr. 48 (ABl.Reg.Dt. 2012, S. 257), veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Münster, den 17.12.2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
D r. W o l f g a n g K i r s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 14

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569